

TOP II.5

Gremium	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	24.09.2020	öffentlich

Vorlage der Verwaltung

1. Änderung der "Zweckvereinbarung zur Einrichtung eines gemeinsamen Pflegekinderdienstes mit der Stadt Ludwigshafen und dem Rhein-Pfalz-Kreis durch das Ludwigshafener Zentrum für individuelle Erziehungshilfen"

Vorlage Nr.: 20202244

ANTRAG

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Änderung der Zweckvereinbarung zur Kenntnis und empfiehlt dem Stadtrat, der geänderten Zweckvereinbarung zuzustimmen.

Anlage: 1. Änderung der Zweckvereinbarung

Begründung zur Änderung der Zweckvereinbarung

Im Dezember 2010 wurde mit Wirkung zum 01.01.2011 die erste Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Ludwigshafen am Rhein und dem Rhein-Pfalz-Kreis geschlossen über die Einrichtung eines gemeinsamen Pflegekinderdienstes.

Aufgrund veränderter gesetzlicher Rahmenbedingungen wurde die Zweckvereinbarung überarbeitet und durch die Gremien der Stadt Ludwigshafen, des Rhein-Pfalz-Kreises und der ADD im Jahr 2017 verabschiedet.

Die jetzt vorliegende Änderung ist unter anderem notwendig, da das Leistungsangebot JuMeGa sich konzeptionell verändert hat in die Maßnahme: Leben in Gastfamilien.

Mit der geplanten Änderung der Zweckvereinbarung soll ebenfalls erreicht werden, dass die Leistungen des LuZiE in dem Leistungsportfolio für die einzelnen Maßnahmen in der familiären Betreuung

- Pflegekinderdienst
- Bereitschaftspflege
- Sonderpädagogische Pflegestellen
- Leben in Gastfamilien

ausdifferenziert, dem Auftraggeber vorgestellt und aktualisiert werden können.

Ausschließlich für den Pflegekinderdienst lag eine Zuordnung Fachkraft – Fallzahl vor, die jedoch nicht auf einer Landesempfehlung beruht. Deshalb soll in der Zweckvereinbarung auf eine Zuordnung Fachkraft und Fallzahl konsequent verzichtet werden, da sich die Personalbemessung strategisch nach dem Leistungsportfolio ausrichten muss. Zudem unterliegen die fachlichen Standards einem kontinuierlichen Anpassungsprozess.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass das Angebot der Fachberatung im Rahmen der familiären Betreuung in den einzelnen Kommunen divergiert. Der Leistungsumfang unterscheidet sich nicht nur in den jeweiligen Bundesländern, sondern auch in Kommunen. Zum Großteil werden einzelne Beratungsbestandteile im Pflegekinderwesen wie z.B. Akquise, Eignungsüberprüfung, Schulungs- und Bewerberseminare für Pflegeeltern oder auch begleitete Umgänge an verschiedene Jugendhilfeanbieter vergeben bzw. vom ASD der Jugendämter durchgeführt. Dieses Portfolio der angebotenen Leistungen ist jedoch ein zentrales Merkmal für die Personalbemessung.

Darüber hinaus kommen neue Anforderungen im Bereich der Fachberatung hinzu. Bundesweit zeigt sich nach einer Abfrage der Jugendämter durch das Deutsche Jugendinstitut ein deutlicher Rückgang zur Bereitschaft der Aufnahme eines Pflegekindes. Zu einer professionellen Pflegekinderhilfe gehört es deshalb auch, systematisch um Pflegefamilien zu werben und Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Dabei spielen dann die Eignungsprüfung und die professionellen Begleitstrukturen für Pflegeeltern und Pflegekinder eine zentrale Rolle, damit das Aufwachsen in Pflegefamilien gelingen kann.

Parallel dazu gibt es aktuelle Entwicklungen um den Kinderschutz in Pflegefamilien zu verbessern. Projekte wie „Foster Care“: Rechte stärken, Beteiligen. Schützen – Junge Menschen in Pflegefamilien mit der Laufzeit 2018 bis 2020 und das Positionspapier „Rechte von jungen Menschen in der Pflegekinderhilfe – Schutz, Beteiligung und Förderung - der Unter-AG „Schutz und Rechte in der Pflegekinderhilfe“ im Dialogforum Pflegekinderhilfe machen deutlich, dass der Kinderschutz in Pflegefamilien besonderer Aufmerksamkeit und zeitlicher Ressourcen der Fachkräfte bedarf.